

Görlitzer Nachrichten.

Beilage zur Lausitzer Zeitung №. 72.

Donnerstag, den 19. Juni 1856.

Erscheinen
wöchentlich
Samst. Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inferioren-
Gebühren für
den Raum einer
Zeitzeile 6 Pf.

Görlitzer Kirchenliste.

Geboren. 1) Hrn. Ernst Wilh. Wagner, Güter-Expedient. an der Sächs.-Schlesisch. Staats-Eisenb. allh., u. Hrn. Aug. Marie Theresie geb. Wielig, S., geb. den 31. Mai, get. den 9. Juni, Alwin Edmund, starb d. 11. Juni. — 2) Mstr. Ferdin. Julius Franz Du- mont, Wagenfabrik. allh., u. Hrn. Frieder. Juliana geb. Werner, T., geb. d. 6. Mai, get. d. 10. Juni, Hermine Laura. — 3) Joh. Frieder. Aug. Schäfer, Schmidgeselle allh., u. Hrn. Joh. Jul. Charlotte geb. Zochmann, T., geb. d. 17. Mai, get. d. 10. Juni, Charl. Laura, starb d. 10. Juni. — 4) Hrn. Eduard Julius Braun, Lehrer allh., u. Hrn. Aug. Henr. Emilie geb. Schade, T., geb. den 15. Mai, get. den 15. Juni, Olga Elisabeth. — 5) Joh. Gottlieb. Thiele, Zimmergef. allh., u. Hrn. Henr. Amalie Emilie geb. Zeratsch, S., geb. den 27. Mai, get. d. 15. Juni, Julius Otto. — 6) Karl Heinr. Veier, Inwohner get. d. 15. Juni, Joh. Christ. geb. Richter, T., geb. den 2., get. d. 15. Juni, Martha Helene Anna. — 7) Karl Gottlieb. Utmann, Inwohner allh., u. Hrn. Joh. Helene geb. Schent, S., geb. d. 5., get. d. 15. Juni, Karl Robert. — 8) Mstr. Karl Ferd. Julius Weise, Schuhm. allh., u. Hrn. Joh. Christ. geb. Neumann, S., geb. d. 17. Mai, get. d. 16. Juni, Oswald Paul Ewald Mar. — 9) Mstr. Ernst Friedrich Knothe, Tuchfabrik. u. Hausbes. allh., u. Hrn. Joh. Christ. Emilie geb. Schulze, T., todgeb. d. 15. Juni. — 10) Napoleon Gehrig, Inwohner allh., u. Hrn. Anna Elisabeth geb. Tyschek, T., todgeb. d. 7. Juni. — 11) In der kathol. Gemeinde: Gustav Böckst, Tapez. allh., u. Hrn. Christ. Emilie geb. Kösch, T., geb. d. 23. Mai, get. d. 15. Juni, Anna Emilie.

Getraut. 1) Joh. Karl Aug. Kloss, Jnw. allh., u. Johanne Christiane Hübner allh., get. d. 16. Juni. — 2) Fr. Friedrich Albert

Frütsche, Musikus allh., u. Hrn. Marie Selma Bergmann geb. Giffler, weil. Mstr. Sam. Gustav Bergmann's, Tuchfabrik. allh., nachgel. Witwe., get. d. 16. Juni.

Gestorben. 1) Fr. Christ. Frieder. Leon. Dörnach geb. Pom- mer, weil. Mstr. Sam. Aug. Dörnach's, Korbm. allh., Witwe., gest. d. 12. Juni, alt 60 J. 11 M. 23 T. — 2) Fr. Amalie Mathilde Vert- hold geb. Wagner, Joh. Frieder. Aug. Werthold's, Fabrikarbeit. allh., Ehegatt., gest. d. 9. Juni, alt 35 J. 4 M. 8 T. — 3) Hrn. Ernst Ferdin. Gustav Stirius's, Königl. Steuer-Aufscher allh., u. Hrn. Marie Beate Louise geb. Wolgast, T., Amalie Agnes Rosalie, gest. den 9. Juni, alt 4 J. 5 M. 11 T. — 4) Hrn. Ernst Wilh. Hensel's, Kgl. Post-Exped. allh., u. Hrn. Henr. Mathilde geb. Groffer, S., Heinrich Hermann Rudolph Bruno Leberecht Wilh., gest. d. 7. Juni, alt 3 M. 21 T. — 5) Mstr. Joh. Heinr. Knoef's, Tischlers allh., u. Joh. Frieder. geb. Veutner, T., Vertha Charl. Ottilie, gest. den 6. Juni, alt 9 J. 7 T. — 6) Jgfr. Joh. Henr. Bunschuh, weil. Karl Friedr. Bunschuh's, Tuchmacherges. allh., u. weil. Hrn. Joh. Christ. Rosine geb. Schubert, T., gest. d. 6. Juni, alt 22 J. 3 M. 30 T. — 7) Joh. Gottlieb. Altus's, Jnw. allh., u. Hrn. Joh. Rosine geb. Günther, Söhne, Gustav Paul, gest. d. 6. Juni, alt 1 J. 8 M. 13 T., und Johann Karl, gest. d. 7. Juni, alt 16 T. — 8) Joh. Karl Gottlieb. Wätzig's, Färbergehilf. allh., u. Hrn. Anna Rosine geb. Starke, S., Joh. Karl Heinrich, gest. d. 11. Juni, alt 1 J. 11 M. 29 T. — 9) Joh. Kraug. Hänel's, Jnw. allh., u. Hrn. Anna Rosine geb. Hiller, S., Friedr. Wilhelm, gest. d. 13. Juni, alt 8 J. 8 M. 11 T. — 10) In der kathol. Gem.: Hrn. Julius Anton Gunzer, Büchsenmach. allh., u. Hrn. Christ. Marie Klara geb. Wendler, S., Ferd. Ant. Edm., gest. d. 13. Juni, alt 1 J. 1 M. 27 T.

Publikationsblatt.

[890] Polizei-Verordnung.

Seit einiger Zeit kommt die Räude der Pferde unge- wöhnlich häufig vor.

Dies veranlaßt uns, die Aufmerksamkeit des Publikums, der Pferdebesitzer, der Behörden und der Thierärzte auf diesen Gegenstand zu lenken und sie aufzufordern, auf die Be- seitigung dieses Uebels mit aller Sorgfalt hinzuwirken, fer- ner in Uebereinstimmung und Anschluß an die Verordnung vom 25. Januar 1815, im Amtsblatt für 1815 S. 53, fol- gende Bestimmungen zu erlassen:

1. Wenn bei einem Pferde die Räude zum Ausbruch gekommen oder in Betreff derselben der Verdacht auf Räude entstanden ist, so muß der Eigentümer desselben ohne Ver- zug solches der Orts-Polizeibehörde anzeigen, das betreffende Pferd absondern, durch einen approbirten Thierarzt unter- suchen lassen und das Attest desselben über den Befund der Polizeibehörde zustellen.

2. Die in den nebedachten Fällen zugezogenen ap- probirten Thierärzte sind ebenfalls verpflichtet, über solche Fälle der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Der Verdacht auf Räude bei einem Pferde wird rege, wenn an demselben ein oder mehrere von folgenden Merkmalen sich ergeben: an einzelnen Hautstellen hat das Haar seinen Glanz verloren, ist rauh und gleichsam abgestorben; einzelne Haut- stellen sind von Haaren entblößt, mit Schuppen, Blätterchen, Pusteln oder Geschwüren besetzt; ein Drang des Thieres, jene juckenden Stellen an harten Körpern zu reiben.

3. An Orten, woselbst die Räude zum Ausbruch ge- kommen ist und zu besorgen steht, daß diese Krankheit da- selbst bereits einige Verbreitung erlangt habe oder daß ein- zelne solche Krankheitsfälle verheimlicht oder aus Unkunde überschen werden könnten, ist von Zeit zu Zeit eine Revision sämmtlicher Pferde von der Ortspolizeibehörde zu veranlassen und namentlich auch an solchen Tagen abzuhalten, an wel- chen der Thierarzt, dem die Cur der rändigen Pferde über- tragen ist, sich am Orte befindet.

4. Der Eigentümer solcher Pferde, welche mit rändi- gen oder der Räude verdächtigen Pferden in Berührung ge- standen haben, muß den Gesundheitszustand derselben mit be-

sonderer Sorgfalt überwachen und sobald sich an denselben der bei 2. bezeichnete Verdacht ergiebt, ohne Verzug nach der Vorschrift bei 1. verfahren.

5. Gastwirthe und solche Personen, bei denen ein leb- hafter Verkehr mit Pferden statt hat, müssen sich mit den bei 2. angegebenen Erscheinungen, wodurch der Verdacht auf Räude begründet wird, bekannt machen und wenn sie solche Erscheinungen an einem Pferde wahrnehmen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige machen. Die Gastwirthe dürfen räudekrante Pferde nicht aufnehmen und müssen die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer ihrer Ställe mit scharfer Lauge aus- und abwaschen lassen und zwar in regel- mäßig wiederkehrenden, von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der Umstände zu bestimmenden, Terminen.

6. Rändige oder der Räude verdächtige Pferde müssen mit den zu ihrer Wartung und Fütterung nöthigen Geräth- schaften in einem besonderen Lokal vollständig, also in sol- chem Maße abge sondert werden, als erforderlich ist, um die Verbreitung der Krankheit sicher zu verhüten. Zur Abson- derung der gesunden Pferde von den rändigen müssen in der Regel die letzteren in dem doch schon infizirten Stalle ver- bleiben, die gesunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Besonders müssen von rändigen oder in dieser Be- ziehung verdächtigen Pferden diejenigen Personen abgehalten werden, welchen die Pflege, Fütterung und Führung der ge- sunden Pferde aufgetragen ist; ferner müssen diejenigen Per- sonen, welchen die Pflege rändiger Pferde übertragen ist, sich von gesunden Pferden fern halten und demgemäß alle gedachten Personen mit Anweisung versehen werden.

7. Diejenigen Lokale, Geräthschaften und sonstigen Ge- genstände, welche mit rändigen oder der Räude verdächtigen Pferden in Berührung gestanden haben, müssen eben so wie bei 6. bestimmt ist abge sondert werden und dürfen nicht fröh- licher zum freien Verkehr gelangen, als bis dieselben in nach- stehender Weise gereinigt und desinfizirt sind. In Betreff der Lokale ist erforderlich:

daß der Fußboden und der auf demselben befindliche Mist mit kochendem Wasser übergossen, demnächst der Mist sofort untergeackert oder in der Düngergrube mit anderem Mist in der Höhe von einem Fuß bedeckt, sodann der gepflasterte oder

hölzerne Fußboden des Stalles mit Besen und möglichst heißem Wasser reingekehrt und sodann mit Chlorkalk-Auflösung, welche aus einem halben Pfunde Chlorkalk und einem Eimer kalten Wassers zu bereiten, wiederholt überstrichen, das ganze Lokal vollständig mit gedachter Chlorkalk-Auflösung ebenfalls wiederholt überstrichen und acht Tage hindurch dem Luftzuge ausgesetzt wird. Ist der Fußboden weder gepflastert noch gediebt, sondern nur von Erde, so muß letztere in der Tiefe von einem halben Fuße entfernt, untergeackert und durch eben so viel neue ersetzt werden.

In Betreff der Geräthschaften und sonstigen Gegenstände ist erforderlich: daß dieselben, insbesondere die Krippen, Rausen, Stallpfosten, Thurfutter, Eimer, Waschgeschiffe und alles sonstige Holzwerk, Sielenzeuge, Geschirre, Halfter, Decken, Kardätschen, Haarschweife zum Abkehren des Staubes u. s. w. mit siedendem oder möglichst heißem Wasser übergossen und sodann mit gedachter Chlorkalkauflösung gewaschen und desinfizirt und demnach noch 8 Tage hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden; ferner, daß das Eisenwerk, z. B. Striegeln, Halfterketten, Gesäße u. c. ausgeglühet werden. Außerdem ist dem Eigenthümer zu empfehlen: das Lederzeug nach jener Reinigung sofort mit Thran oder Fett überstreichen zu lassen, ferner diejenigen Gegenstände, in Ansehung deren zu besorgen steht, daß ohngeachtet aller Sorgfalt, die Reinigung nicht vollständig gelingen könnte, z. B. Kardätschen, Füllung und Futterung der Geschirre und Sattel, selbst werthlose Krippen und Rausen, statt jener Reinigung lieber verbrennen zu lassen.

8. Da übrigens durch die Räude der Pferde auch bei anderen Hausthieren und selbst bei Menschen ein ähnlicher Ausschlag herbeigeführt werden kann, so ist auch in dieser Beziehung alle Vorsicht zu gebrauchen: namentlich müssen diejenigen Personen, welche mit der Pflege, Fütterung u. c. rändiger Pferde beauftragt sind, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und angewiesen werden, sich öfters, namentlich nach jeder Berührung solcher Pferde, die Hände mit Seife oder Chlorkalk-Auflösung zu waschen, beim Einreiben u. c. der Kurmittel nicht ohne Noth mit bloßen Händen zu verfahren, sondern sich alter Handschuh und rauher wollener Lappen zu bedienen und nach Beendigung der Kur diejenigen ihrer Kleidungsstücke, welche mit Ansteckungsstoff verunreinigt sein könnten, zu reinigen, am besten mit Chlorkalk-Auflösung.

9. In Gemäßheit der Verordnung vom 27. November 1851, im Amtsblatt für 1851 pag. 512, wonach die thierärztliche Behandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hausthiere denjenigen Personen, welche als Thierärzte nicht approbirt sind, bei Strafe verboten ist, haben die Eigenthümer rändiger Pferde die Kur der letztern nur approbirten Thierärzten zu übertragen, wenn sie nicht vorziehen, solche Pferde, wegen Ausdehnung der Krankheit und geringerer Aussicht auf Erfolg einer Kur u. s. w. sofort tödten zu lassen. Im letzteren Falle müssen die bei 7. vorgeschriebenen Desinfections-Maasregeln in Betreff aller beim Transport, dem Tödten, Abledern, Begraben solcher Pferde gebrauchten Geräthschaften in Ausführung gebracht werden; ferner die betreffenden Personen die zu 8. angegebene Vorsicht gebrauchen; endlich die Häute der getödteten Pferde ohne Verzug in Chlorkalk-Auflösung so versenkt werden, daß sie in allen Theilen unterhalb der Oberfläche der Flüssigkeit befindlich sind, in derselben vier Stunden hindurch verbleiben und von Zeit zu Zeit mit einem Stabe hin- und hergewelgert werden, bevor sie zum Verkehr gelangen dürfen.

10. Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen mit Sorgfalt und dem Zwecke entsprechend zur Ausführung kommen. Auf Grund des § 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unserer Seits hiermit bestimmt und als Polizei-Verordnung hiermit publicirt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit einer Strafe bis zu fünf Thaler zu belegen vorbehalten ist der für gewisse Fälle in den Gesetzen verordneten strengeren Strafen.

Nach Vorstehendem ist, Behufs Ermittlung und Feststellung des Ausbruchs der Räude bei einem Pferde, der Anordnung und Ausführung vorgedachter Schutzmaasregeln oder des curativen Verfahrens, die mit Kosten für die Staats-

kasse verknüpfte Vereisung der betreffenden Orte Seitens des Kreis-Thierarztes der Regel nach nicht erforderlich, sondern genügend, daß derselbe sein schriftliches Gutachten abgibt. Inzwischen ist den Herren Landräthen unbenommen, in besonders wichtigen Fällen den Kreis-Thierarzt zu beauftragen, an Ort und Stelle die Untersuchung der Sachlage vorzunehmen und die nöthigen Schutzmaasregeln anzuordnen, aber auch in solchen Ausnahme-Fällen bleibt das weitere Verfahren der Ortspolizeibehörde, dem Eigenthümer und dem Thierarzt, welchem von letzterem die Kur übertragen worden ist und welche sämmtlich in Ansehung der Schutzmaasregeln nach dieser Verordnung resp. nach der vom Kreis-Thierarzt im Auftrage des Landraths nach Maasgabe dieser Verordnung ausgefertigten schriftlichen Instruction zu verfahren haben, überlassen.

12. Zur Verhütung der Räude gereichen vornehmlich folgende Punkte:

die Beachtung des alten Erfahrungssatzes, wonach genügendes Striegeln, Puzen, Reinhaltien der Pferde und zweckmäßig geregelte Abwartung derselben dem halben Futter gleich zu achten; genügende, der Gesundheit entsprechende Futterstoffe; Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit.

Die Anordnung des curativen Verfahrens bleibt dem Befinden des approbirten Thierarztes überlassen, welchem der Eigenthümer des rändigen Pferdes die Cur übertragen hat. Unter A. lassen wir eine kurze Beschreibung desjenigen curativen Verfahrens folgen, welches der Departements-Thierarzt Dr. Ulrich als besonders zweckmäßig und wirksam bei der Räude der Pferde befunden hat.

Liegnitz, den 16. Mai 1856.

Königliche Regierung.

A.

Das rändige Pferd wird zunächst mit heißer Lauge, oder in Ermangelung derselben mit schwarzer Seife und warmem Wasser, über den ganzen Körper mittelst scharfer Bürste gehörig durchgewaschen, wobei vorhandene Schorfe und Borsten entfernt, die rändigen Hautstellen selbst etwas wund gerieben werden können. Hierauf wird das Thier mit hartem Stroh trocken gerieben und mit einer reinen Decke eingedeckt. Nach 3 — 4 Stunden werden die rändigen Stellen und ihre Umgebung mit einer kräftigen, mit Schwefelsäure versetzten Tabaks-Abkochung (ein halbes Pfund ordinärer Tabak wird mit drei Quart Wasser bis auf 2 Quart eingekocht und hierzu werden nach dem Erkalten 12 Loth concentrirte Schwefelsäure gesetzt), mittelst einer scharfen Bürste eingerieben und das Thier in einen warmen Stall gestellt, wo es bis zur erfolgten Abtrocknung unbedeckt stehen bleibt. Dieses Verfahren mit der mit Schwefelsäure versetzten Tabaks-Abkochung wird täglich einmal, nachdem das Pferd gehörig durchgeputzt worden, wiederholt und so lange fortgesetzt, bis das heftige Scheuern und Reiben des Thieres nachläßt, und die vorher verdickte Haut weicher und nachgiebiger geworden ist. Alle 4 bis 5 Tage wird das Pferd, wie zu Anfang der Kur, wieder einmal über den ganzen Körper mit Lauge oder schwarzer Seife gewaschen. An sonnigen, warmen Tagen geschieht das Waschen und Einreiben am besten im Freien und läßt man dann das Thier an der Sonne stehen, bis es abgetrocknet ist. Mit dem Aufhören des Reibens wird die weitere Behandlung ausgesetzt, denn die noch vorhandenen Hautschuppen lösen sich später vollends ab. Während der Behandlung muß das Thier über Nacht stets eine trockene, reichliche Streu haben und der Stall jeden Tag ausgemistet werden.

Die Schwefelsäure und die mit derselben versetzte Tabaks-Abkochung müssen, weil sie giftig wirken und Kleidungsstücke bei der Berührung zerstören, sorgfältig verwahrt, außer der Anwendungszeit unter Verschluss gehalten und dürfen nur zuverlässigen Personen anvertraut werden. Da, wo diese Sorgfalt zu bezweifeln ist, muß an Stelle der Schwefelsäure der allerdings schwächer wirkende Salmiac oder das Terpentinal als Zusatz zur Tabaks-Abkochung in demselben Verhältniß verordnet werden.

Dr. Ulrich.

[892]

Diebstahl-Anzeige.

Als gestohlen ist angezeigt: eine eingehäufige silberne Taschenuhr mit doppelter Kapsel, hinten aufzuziehen, mit

römischen Ziffern und gelben Zeigern, am Charnier mit der Ziffer 1. versehen, daran befestigt eine Gummischnur.
Görlitz, 17. Juni 1856. Die Polizei-Verwaltung.

[896] Diebstahls-Anzeige.

Als gestohlen ist angezeigt: eine eingehäufte silberne Taschenuhr mit arabischen Ziffern auf dem weißen Zifferblatte, welches letztere etwas schadhast am oberen Deckel neben dem Glase an einer Stelle gelöthet, nebst einer daran befestigten kurzen silbernen Kette.
Görlitz, 17. Juni 1856. Die Polizei-Verwaltung.

[893] Steckbrief.

Der schon sehr oft bestrafte, nachstehend bezeichnete Tuchschereer Carl Wilhelm Peiselt von hier, welcher nach seiner letzten Entlassung aus dem Correctionshause zu Schweidnitz am 26. v. Mts. hier eintraf und demnächst zur Beschaffung eines Unterkommens angehalten wurde, hat sich, ohne dieser Weisung zu folgen, wieder von hier entfernt und vagabundirt vermuthlich wieder. — Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden daher ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Rgl. Polizei-Anwaltschaft abzuliefern.
Görlitz, 16. Juni 1856. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement: Bekleidung: unbekannt; Geburtsort: Dresden; Aufenthaltsort: Görlitz; Religion: evangelisch; Stand: Tuchschereergefell; Alter: 43 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: frei, hoch; Augenbraunen: blond; Augen: braun; Nase: länglich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: braun; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: oval; Statur: schlank; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: eine Narbe am kleinen Finger der rechten Hand.

[856] Bekanntmachung.

Das Königl. 1. Bataillon (Görlitz) Königl. 6. Landwehr-Regiments wird während seiner diesjährigen Uebung und zwar in den Tagen von heut ab bis zum 2. Juli d. J. auf dem Terrain vom Garnison-Schießplatze aus nach dem linken Meißner hinüber Schieß-Uebungen auf weitere Distanzen halten.

Es wird daher vor dem Betreten des gedachten Terrains wie vor unvorsichtiger Annäherung an dieses während der angegebenen Zeit gewarnt und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß den Weisungen der zur Absperrung des Terrains aufgestellten Posten unbedingte Folge zu leisten ist.
Görlitz, den 10. Juni 1856.

Die Polizei-Verwaltung.

[891] Bekanntmachung.

Die Pocken-Impfung wird durch die Herren Bezirks-Armen-Aerzte nur noch in dieser und der nächsten Woche an den bestimmten Tagen vorgenommen werden. Dies wird hiermit, unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 10. und 26. April c. bekannt gemacht.

Görlitz, 16. Juni 1856. Die Polizei-Verwaltung.

[863]. Bekanntmachung.

Die von den Stadtoobligationen zum 30. Juni 1856 gefälligen halbjährigen Zinsen können schon von heute an gegen Quittung erhoben werden.

Görlitz, den 14. Juni 1856.

Die Stadthauptkasse.

[518] Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung, zu Görlitz.

Das Bauergut sub No. 21 zu Penzig, dem August Findeisen gehörig, abgeschätzt auf 9211 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, soll im Termine den 20. October 1856 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst nothwendig subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei dem Gericht zu melden.

[889] Freiwillige Subhastation.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung, zu Görlitz.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Gärtners Johann Gottfried Mücke gehörigen, zu Mittel-Sohra belegenen Grundstücke, als die Gartenmahrung No. 46 und die Landung No. 99, zu 1587 Thlr. resp. 375 Thlr. ortsgerechtlich abgeschätzt, sollen im Termine den 17. Juli c., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt, und können Verkaufsbedingungen und Hypothekentabelle in unserer Registratur eingesehen werden.

Tagesordnung für die Stadtverordneten-Sitzung Freitag, den 20. Juni, Nachm. 4 Uhr.

1) Niederlassungen. — 2) Theater-Verwaltungs-Rechnung pro 1854-55 zur Decharge. — 3) Stadtarmen-Verwaltungs-Rechnung pro 1854 zur Decharge.

Görlitz, den 18. Juni 1856.

Starke, Stellvert. des Vorsitz.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

[895] Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1856 bereits

1) 1054 Einlagen zur Jahres-Gesellschaft 1856 mit einem Einlage-Kapitale von 17,847 Thlr. gemacht, und

2) an Nachtragszahlungen für alle Jahres-Gesellschaften 32,989 Thlr. 5 Sgr. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahres-Gesellschaften werden nur noch bis zum letzten Juni cr. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a) vom 1. Juli bis 31. October cr. ein Aufgeld von 6 Pf. pro Thaler,

b) vom 1. Nov. bis 31. Decbr. cr. = = = 1 Sgr. = =

eintritt. Nachtrags-Zahlungen der Mitglieder älterer Jahres-Gesellschaften werden noch bis zum 3. Septbr. cr. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, so wie der Rechenschafts-Bericht pro 1855 können sowohl bei unserer Hauptkasse, Mohrenstraße 59, als bei unsern sämtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Jede weitere wünschenswerthe Auskunft unter Vorlegung der neuesten Prospective und Rechenschafts-Berichte wird ertheilt, so wie Anmeldungen zum Beitritt und Nachtrags-Zahlungen jederzeit entgegengenommen durch die

Görlitz, den 19. Juni 1856.

Haupt-Agentur Görlitz.

II. Breslauer.

Franz. Gelatine,

welche die Hausenblase mit einem wesentlichen Vortheil ersetzt, ertrf. weiße und rosa, ohne Geruch für Gesees, Crèmes, Blancs mangers, so wie zum Klären rother und weißer Weine zc., directer Beziehung empfiehlt

Aemilius Horn,
Weberstraße No. 1.

[885]

Stempelfarben

in schwarz, blau, roth, nebst Apparat, sind stets vorrätzig bei

Julius Täschner, Klosterplatz No. 2.

G. Schirach, Firmamaler und Lackirer,
Langestraße 7, empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen.

[854] Eine Auswahl von **Monumenten und Grabsteinplatten** von Marmor, Granit und Sandstein wird dem leidtragenden Publikum zu möglichst billigen Preisen zur geneigten Abnahme empfohlen vom

Bildhauer **G. Wilde,**
Demianiplatz No. 21.

[883] Ein Restbauergut mit circa 80 Morgen bester Qualität, ist Familien-Verhältnisse wegen mit sämmtlichem Zubehör sofort zu verkaufen. — Näheres in der Expedition.

[737] Ganze, Halbe und Viertelloose zur 1. Klasse 114. Lotterie, deren Ziehung **am 9. Juli d. J.** beginnt, sind zu haben bei

H. Breslauer,
Königlicher Lotterie-Einnehmer.
Görlitz, im Mai 1856. Demianiplatz No. 21.

[864] Einige junge Leute können ein anständiges Quartier finden, Reißstraße No. 28.

[887] **8000 Thlr. Kaffengeld,** einer Kündigung bei pünktlicher Zinszahlung nicht unterworfen, können zum 1. October ausgeliehen werden Brüderstraße No. 14.

Hühnerologischer Verein.

[894] Sonnabend, den 21. Juni, Abends 7 Uhr,
Sommer-Fest

in der Colonnade des Feld'schen Gartens.

Diejenigen geehrten Mitglieder, hier oder auswärts, denen eine besondere Einladung nicht zugekommen sein sollte, aber Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, die Zahl der Couverts bis spätestens zum 19. d. Mts. bei Hrn. **A. Bergmann,** Weberstraße No. 7., anzumelden.

Bei **H. N. Sauerländer** in Karau erscheint jetzt eine
Neue wohlfeile Ausgabe

von

H. Zschokke's

Novellen und Dichtungen

in Classifier-Format.

Die erste Lieferung wurde bereits ausgegeben und ist in Görlitz bei **G. Heinze u. Comp.** vorrätzig.

Heinrich Zschokke ist einer derjenigen Schriftsteller, dessen Schriften eine allgemeine Anerkennung unter allen Ständen der deutschsprechenden Völker erlangt und dessen Novellen und Dichtungen namentlich sich einer bleibenden und stets wachsenden Verbreitung zu erfreuen haben. Es ist deshalb zum Bedürfnis und ein von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch geworden, diese letztern in einer möglichst wohlfeilen und doch anständigen Ausgabe erscheinen zu sehen, um sie dadurch weitem und ausgedehntem Kreise, bei denen in Folge höhern und allgemeineren Bildungsstandes heutiger Zeit solche Lecture Bedürfnis und Wunsch geworden ist, denen aber die frühern Ausgaben zu theuer waren, zugänglich zu machen.

Diese billige und neue Ausgabe erscheint in 28 Lieferungen und beträgt der Subscriptionspreis 4 Sgr. für jede Lieferung, von denen 2 in einem Monate ausgegeben werden.

Reisegelegenheiten.

Niederschles.-Märkische Eisenbahn. Von Görlitz nach Breslau: Früh 4½ U. (in Breslau 9½ U. Morg.), Nachm. 2½ U. (in Breslau 7½ U. Abends), und Nachts 1½ U. [Schnellzug] (in Breslau früh 5½ U.) Von Breslau: Ankunft in Görlitz: Morgens 11½ U., Abends 10½ U. und Nachts 1½ U. [Schnellzug].

Von Görlitz nach Berlin: Früh 9½ U. (Ankunft in Berlin 4½ U. Nachm.), Abends 8½ U. (übernachtet in Sorau, Ankunft in Berlin früh 9½ U.), Abends 11½ U. [Schnellzug] (Ankunft in Berlin früh 5½ U.) Von Berlin: Ankunft in Görlitz: Morgens 3½ U. [Schnellzug], Morgens 6½ U. und Nachmittags 4 U.

Sächsisch-Schlesische Eisenbahn. Nach Dresden: Früh 6 Uhr (Ankunft in Dresden 9 U. 16 M.), Vormitt. 11½ U. (Ankunft in Dresden 2 U. 20 M. Nachmitt.), Nachmitt. 2½ U. (Ankunft in Dresden 5 U. 31 M. Nachm.), Nachmitt. 5½ U. (Ankunft in Dresden 8 U. 51 M.), Nachts 1½ U. (Ankunft in Dresden 4 U. früh). von Dresden Ankunft in Görlitz: Früh 9 U. 19 M., Mittags 1 U. 6 M., Nachm. 6 U. 34 M., Abends 9 U. 54 M., Nachts 1 U. 18 M.

Von Löbau nach Zittau: Früh 8 U. 45 M., Mittags 1 U., Abends 9 U. 25 M. Von Zittau nach Löbau: früh 5 U. 45 M. Vormittags 11 U., Nachmittags 4 U. 30 M.

[873] Von der bei Engelhorn u. Hochdanz in Stuttgart erscheinenden

Allgemeinen Muster-Zeitung, Album für weibliche Arbeiten und Moden.

Preis vierteljährlich ½ Thlr.

ist die erste Nummer des 3. Quartals für 1856 bereits ausgegeben, und werden hierauf, so wie auf die verfloffenen Quartale von jeder Buchhandlung und allen Postämtern Bestellungen angenommen.

Zu Aufträgen empfehlen sich: **G. Heinze & Co.,** Heyn'sche Buchhandlung, Aug. Koblich'sche Buchhandlung, Gustav Köhler in Görlitz.

Nachweisung der Getreidepreise nachstehend genannter Ortschaften.

Stadt.	Monat.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
		R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S	R ₆ S ₉ S
Bunzlau	den 16. Juni	4 7 6	3 22 6	3 20 —	3 12 6	2 18 9	2 12 6	1 21 3	1 17 6
Glogau	den 13. =	4 7 6	3 10 —	3 24 —	3 20 —	2 20 —	2 15 —	1 22 6	1 15 —
Sagan	den 14. =	4 — —	3 10 —	3 25 —	3 18 9	2 27 6	2 18 9	1 23 9	1 18 9
Grünberg	den 16. =	4 15 —	4 2 —	4 — —	3 20 —	2 20 —	2 18 —	1 27 6	1 20 6
Görlitz	den 12. =	4 20 —	3 15 —	3 22 6	3 15 —	2 20 —	2 15 —	1 20 —	1 12 6